



Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Außenstelle Mainz, Postfach 20 50, 55010 Mainz

Frau  
Johanna Wolf  
Wolfs Rudel  
An der Bleiche 6  
  
55283 Nierstein

Abteilung: Veterinärwesen und Landwirtschaft  
Fachbereich: Lebensmittelüberwachung,  
Veterinärwesen, Tierschutz  
Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Zimmer: H 307  
Durchwahl: 69 3 33 – [REDACTED]  
Fax: 69 3 33 – [REDACTED]  
eMail: [REDACTED]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Mainz,  
18.05.2016

**Änderungs-Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)**

**hier: Ihr Antrag vom 05.06.2014 – Ihre E-Mail vom 17.05.2016 (Umzugsmitteilung)**

Sehr geehrte Frau Wolf,

auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erhalten Sie hiermit die Erlaubnis für das

**Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter.**

(§11 Abs.1 S.1 Nr.8f TierSchG)

Für die oben genannten Tätigkeiten ist

**Frau Johanna Wolf, An der Bleiche 6, 55283 Nierstein**

als verantwortliche Person benannt.

**Nebenbestimmungen:**

1. Für die Umsetzung der Anforderungen an einen tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren ist Frau Wolf als Erlaubnisinhaberin verantwortlich. Sie hat sich fortlaufend über die aktuellen Gesetze und Bestimmungen im Bereich des Tierschutz- und Seuchenrechts fortzubilden.
2. Alle Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte, insbesondere Änderungen von Verantwortlichkeiten und Räumlichkeiten, sind der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr  
Allgemeine Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 15:30 Uhr  
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein-Nahe 300 003 50 (BLZ 560 501 80)  
IBAN:DE23 5605 0180 0030 0003 50 BIC:MALADE51KRE  
Sparkasse Mainz 100 011 154 (BLZ 550 501 20)  
IBAN:DE45 5505 0120 0100 0111 54 BIC:MALADE51MNZ



3. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen behält sich vor, bei Verstoß gegen eine oder mehrere der genannten Nebenbestimmungen, oder bei Verstoß gegen geltendes Tierschutz- und Tierseuchenrecht die Erlaubnis zu widerrufen. Darüber hinaus behält sich die Kreisverwaltung vor, zusätzliche Auflagen anzuordnen, wenn sich im laufenden Betrieb der Einrichtung dies aus Gründen des Tierschutzes oder der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung als notwendig erweist.
4. Sollten Sie sich weitere Räumlichkeiten anmieten, sind diese vor Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen anzuzeigen.

**Hinweis:**

Zu widerhandlungen gegen diese Erlaubnis können nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 des Tierschutzgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

**Gebührenfestsetzung:**

Für diese Genehmigung wird aufgrund der lfd. Nr. 1.3.1.3.1 der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 29. September 2008 (GVBl. S. 259) eine Gebühr von

festgesetzt.

Wir bitten Sie, den genannten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids auf eines der u. a. Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, - Außenstelle Mainz -, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist, die diesen Verwaltungsakt erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sachbearbeiterin